

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 128 über erworbene Realitäten, von 212 über eingelöste Straßengründe und von 275 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2096, über Straßengrundeinlösungen 3475 und über dingliche Rechte 3364.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 263 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 64 über die Veräußerung von städtischen Gründen, 9 Miet- und Pachtverträge aller Art, 127 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge und 2 Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge. Andere Rechtsurkunden, wie Reversé, Lösungserklärungen, Aufsandungserklärungen, Servitut- und Kautionsbestellungs-Erklärungen wurden 237 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 462.

Von entgeltlichen Grunderwerbungen und Veräußerungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenerweiterungen und Durchführungen, u. zw.: Von den Realitäten Fleischmarkt 5 und Griechengasse 6 42·51 m² zum Fleischmarkt und 45·60 m² zur Griechengasse um 16.550 K; Tuchlauben 20, Zollerisches Stiftungshaus, 272·26 m² zu Tuchlauben, Wildpretmarkt und Landstrongasse um 148.000 K; Wollzeile 18, bezw. Schulerstraße 13 13·69 m² gegen eine Entschädigung von 3200 K für die unter dem Straßenkörper liegenden Keller; Wollzeile 33 und Bäckerstraße 30 515·07 m² zur Wollzeile, 58·94 m² zur Bäckerstraße gegen 15·51 m² Arrondierungsflächen um 11.346 K einschließlich der Entschädigung für den aufgelassenen Keller; Bauernmarkt 7 1·28 m² zum Bauernmarkt, 52·29 m² zur Brandstätte gegen Arrondierungsflächen von 14·06 m² vom Bauernmarkt und 44·90 m² vom Wildpretmarkt und gegen eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 325.000 K; Judenplatz 6 20·40 m² zur Drahtgasse, 7·09 m² zur Pariserergasse gegen Arrondierungsflächen von 70·9 m² und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 40.000 K; Rabensteig 1 40·63 m² zum verlängerten Fleischmarkt gegen Arrondierungsflächen per 154·30 m² und eine Auf-

zahlung von 74.949 K 25 h. Ferner wurde das Haus Blutgasse 3 im Ausmaße von 660 m² um 130.000 K für die zukünftige Durchführung der Akademiestraße und die Realität Rotgasse 13 im Ausmaße von 96·75 m² um 50.000 K zur Straßenregulierung und das Haus I., Tiefer Graben 35, mit 64·74 m² um 30.000 K angekauft.

Im II. Bezirke wurden an Straßengründen erworben von Gerhardußgasse 24 113·46 m² um 2269 K 20 h; Große Sperlgasse 17 72·59 m² um 5807 K 20 h; Große Sperlgasse 19 70·47 m² um 5637 K 60 h; Kleine Pfarrgasse 7 14·26 m² um 427 K 80 h und angekauft das Haus Kleine Pfarrgasse Nr. 10 mit 411·14 m² um 53.000 K und die Karmeliterrealität im Ausmaße von 6113 m² um 825.000 K. Letztere Realität wurde unter gleichzeitiger Abschreibung der zur Straßenregulierung erforderlichen Flächen auf 5 Baustellen abgeteilt und von diesen eine (Nr. 5) in der Karmelitergasse mit 425·68 m² um 74.494 K und die Eckbaustelle in der Laborstraße mit 685·80 m² um 234.886 K 50 h verkauft.

Ferner wurden veräußert die Baustelle Stefaniestraße 12 mit 805 m² um 155.000 K; der Baugrund Lilienbrunnengasse 2 mit 522·27 m² um 219.253 K 40 h; ein Arrondierungsgrund in der verlängerten Blumauergasse mit 120 m² um 45.000 K und von den dem Bürgerhospitalfonds gehörigen Baustellen in der Kronprinz Rudolfstraße Nr. 1 mit 577·61 m² um 43.320 K 75 h, Nr. 3 mit 583·25 m² um 40.827 K 50 h, Nr. 5 mit 619·04 m² um 40.237 K 60 h und Nr. 6 mit 620·61 m² um 40.339 K 65 h.

Im III. Bezirke wurden erworben an Straßengründen: von Erdbergerstraße 35 25·84 m² um 775 K 20 h, von Nr. 82 14·917 m² um 522 K 09 h; Baumgasse 28 9·676 m² um 251 K 57 h; Posthorngasse 1 22·80 m² um 376 K 80 h; Klimschgasse 26 111·923 m² zur Klimschgasse und 38·049 m² zur Steingasse um 7000 K; am Mitterweg 517·27 m² zur Durchführung der Erdbergerstraße und 920·53 m² als Baugrund um 45.000 K; ebenda 390·46 m² gegen Arrondierungsgründe von 85·56 m² und eine Aufzählung von 1695 K 24 h, 199·97 m² um 1111 K 83 h und 1048·85 m² als Baugrund um 22.500 K; beim Schwarzenbergpalais 1642·84 m² gegen Arrondierungsflächen von 608·87 m² und eine seitens der Gemeinde Wien zu leistende Aufzählung von 29.803 K 41 h; Untere Weißgärberstraße 17 632·61 m² zur Lände um 7815 K 60 h und eine Arrondierungsfläche von 86·84 m² um 7815 K 60 h, endlich das Haus Erdbergerstraße 78 mit 1936·48 m² um 90.000 K zur geradlinigen Durchführung der Reiner-gasse und ein Schulbauplatz in der Heger- und Köblgasse mit 939·54 m² um 65.767 K 80 h.

Schließlich sind noch die Erwerbungen zur Durchführung der Erdbergerstraße durch das Erdbergermais zu erwähnen und zwar die ganze Realität Parz. 2718 um 15.000 K und von den Parzellen 2539 264·96 m² um 1473 K 17 h, 2509 136·88 m² um 761 K 05 h, 2396 199·97 m² um 1111 K 83 h, 2586/2, 2586/1, 2585, zusammen 416·13 m², um 2313 K 68 h, 2392, 2391, zusammen 1239·72 m², um 7160 K 84 h, 2534/2 378·70 m² um 2105 K 57 h, 2513 71·78 m² um 399 K 09 h, 2535, 2570, zusammen 884·12 m², um 4915 K 70 h, 2548 241·70 m² um 1343 K 85 h, 2400/2, 2400/3, 2400/5 336·65 m² um 2149 K 72 h, 2394 247 m² um 1373 K 32 h, 2397, 2409/1, 2409/2 298·15 m² um 1602 K 11 h, 2530/1 384·10 m² um 2135 K 59 h, 2402/2, 2403/2, 2404/2, 2405/2, 2406/2, 2407/2, zusammen 1197·84 m², um 6659 K 99 h, 2393 1910·61 m² um 10·622 K 99 h, 2408/1 91·61 m² um 509 K 35 h, 2536/2 1476·08 m² um 8207 K, 2541, 2542/2, zusammen 476·736 m², um 2661 K 97 h, 2529 3535·22 m² um 41.000 K.

Verkauft wurden Gründe in der Vorderen Zollamtsstraße mit 3900 m² um 850.000 K, wovon ein Teil für das zu erbauende Bürgertheater bestimmt ist, dann die Baustelle in der Fasangasse 36 mit 697·83 m² um 69.783 K. Vertauscht wurden Gründe in der verlängerten Dietrichgasse mit 195·15 m² gegen 195·13 m² ohne Aufzahlung.

Im IV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Kleine Neugasse 8 12·28 m² zur Rittergasse um 491 K 20 h; Belvederegasse 37 44·55 m² um 2227 K 50 h; Starhembergasse 32 17·19 m² um 515 K; Taubstummengasse 2—4 419·17 m² um 29.772 K 35 h. Ferner wurden von der Realität Margaretenstrasse 24 137·36 m² und 135·60 m² gegen eine Entschädigung von 25.000 K als Straßengrund abgeschrieben und in der Blechturm-, Ecke Hauslabgasse, 280 m² gegen 1216 m² und gegen eine Aufzahlung von 72.000 K vertauscht.

Verkauft wurden die Baustellen am Karlsplatz Nr. 5 per 962·42 m² um 361.905 K; Nr. 6 mit 919·28 m² um 307.000 K; Nr. 7 und 8 per 1565·11 m² um 500.835 K 20 h und Arrondierungsflächen mit 233 m² in der Gußhaus-, Ecke Allee-gasse, um 80.000 K.

Im V. Bezirke wurden erworben: Straßengründe von Bräuhausgasse 63 82·59 m² um 2444 K 34 h; Schloßgasse 18a 13·12 m² um 393 K 60 h; Gartengasse, Weinbergerisches Stiftungshaus, 115·85 m² um 2896 K 25 h; Schönbrunnerstraße 81 155·80 m² um 44.167 K 41 h; in der Siebertgasse für einen freien Platz 1090 m² um 11.990 K; am Gürtel, verlängerte Aliebergasse, 400·61 m² um 9200 K. Gefauft wurden ferner das Haus Maßleinsdorferstraße 53 mit 1137 m² um 60.000 K zur Durchführung der Spengergasse und das Haus Schönbrunnerstraße 78 mit 389·92 m² um 128.500 K zur Durchführung der Reinprechtsdorfergasse. Veräußert wurden Arrondierungsgründe zu Schönbrunnerstraße 80 mit 80·50 m² um 22.000 K; Wienstraße 81 77 m² um 10.000 K und im Tauschwege Baustellenfragmente in der Blechturm-gasse samt Straßengründen mit 753·33 m² unter gleichzeitiger Abschreibung von 254 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien gegen eine Aufzahlung von 72.000 K. Zu erwähnen sind noch die umfangreichen Straßengrundabschreibungen von der Realität des ehemaligen Maßleinsdorfer Linienamtes, welche auf Grund des Übereinkommens mit dem k. k. Ärare im Berichtsjahre durchgeführt wurden.

Im VI. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Von Barnabitingasse 3 32·52 m² um 1951 K 20 h; Morizgasse 8 121·90 m² um 9752 K; Stumpergasse 47 36·67 m² um 1283 K 45 h; ebenda 34 52·92 m² um 1905 K 12 h; Gumpendorferstraße 9 1·33 m² gegen Arrondierungsflächen mit 45·22 m² und eine Aufzahlung an die Gemeinde Wien von 9000 K; ebenda 108 156·30 m² um 6252 K; Webgasse 12 101·32 m² um 3546 K 20 h; Raunitzgasse 9 und 11 68·46 m² um 4000 K und 3563 m² um 1700 K unter Überlassung einer Arrondierungsfläche per 5·83 m² um 900 K; Dürergasse 23 127·41 m² um 6370 K 50 h unter Überlassung einer Arrondierungsfläche von 90·29 m² um 12.368 K 10 h; Schmalzhofgasse 3 (israelitischer Tempel) 142·11 m² um 7105 K 50 h; Bürgerspitalgasse 5 71·88 m² um 3234 K 60 h; ferner erwarb die Gemeinde Wien das Haus Theobaldgasse 28a mit 103·52 m² um 44.000 K und das Haus Haydn-gasse 19 (Haydnhaus) mit 698·01 m² um 78.000 K.

Veräußert wurden die Baustelle Gürtelstraße, Ecke Liniengasse, mit 398 m² um 44.775 K und die Baustelle Ecke Gürtel und Gumpendorferstraße mit 367 m² um 74.134 K.

Im VII. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Von Schottenfeldgasse 51 56·82 m² um 1704 K 60 h; Zieglergasse 12 41·67 m² um 1498 K 80 h; Mondscheingasse 5 8·52 m² um 340 K; Schottenfeldgasse 41—43 54·83 m² um 2193 K 20 h; Seidengasse 13 66·23 m² um 4000 K; Richterergasse 9 62·71 m² um 2508 K 40 h. Veräußert wurden Arrondierungsgründe in der Kaiserstraße, Ecke der Apollogasse, mit 30·90 m² um 16.000 K; Kenyongasse 197·59 m² um 20.000 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 91·87 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und Kenyongasse 4·83 m² im Tauschwege gegen Straßengründe in Ober-Döbling.

Im VIII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien an Straßengründen von Laudongasse 42 50·31 m² um 2012 K 40 h; Alferstraße 45 76·47 m² um 3823 K 50 h; Blindengasse 13 501·29 m² um 51.630 K 31 h; Florianigasse 56 18·35 m² um 734 K; ebenda 58 53·06 m² um 1989 K 60 h; ebenda 4 96·30 m² um 5428 K 80 h; Langegasse 46 36·71 m² um 1047 K 30 h; ebenda 10 55·19 m² gegen eine Arrondierungsfläche von 1·72 m² und eine Aufzahlung von 1299 K und das Haus Blindengasse 9 zur Straßendurchführung mit 471·70 m² um 44·500 K. Veräußert wurden zur Arrondierung der Realität Blindengasse 10 36·25 m² um 23·000 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 220·44 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und von 89·63 m² von der Realität, ferner von der Realität der ehemaligen Reiterkaserne 293·93 m² im Werte von 80.827 K unter der Bedingung, daß die über 23 m Breite erforderlichen Straßengründe unentgeltlich abgetreten werden.

Im IX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von Servitengasse 14 151·79 m² um 15.179 K; Rußdorferstraße 43 61·00 m² um 3660 K; Berggasse, Ecke Servitengasse 358·08 m² um 26.984 K 80 h; Marktgasse 33 60·35 m² um 3017 K 50 h; Sechsschimmelgasse 7 1101 m² 440 K 40 h; Viechtensteinstraße 22 70·42 m² um 2816 K 18 h; ebenda 20 57·54 m² um 2298 K und ebenda 86 11·01 m² um 440 K 40 h. Ferner das Haus Marktgasse 7 per 151·20 m² um 22.000 K zur Straßenverbreiterung und die Realität „Hotel Stadt Linz“ in der Berggasse mit 645·83 m² um 125.000 K zur Schaffung eines freien Platzes.

Veräußert wurden die Baustelle 2 in der Alferbachstraße mit 789·25 m² um 126.280 K und ebenda 3 mit 975·76 m² um 156.121 K 60 h; ein Linienwallgrund in der Meynertgasse mit 140 m² um 16.000 K; ein ebensolcher in der Luftlandlgasse mit 40·60 m² um 7000 K und einer mit 72·50 m² um 12.500 K und die Baustelle II in der Löblichgasse mit 345·58 m² um 26.609 K 66 h.

Im X. Bezirke wurde erworben an Straßengründen von Jagdgasse 10 40·86 m² um 817 K 20 h; Gellertgasse, Ecke Antonplatz 164·83 m² um 8488 K 30 h und 160·69 m² um 8516 K 57 h; die zur Gänze in die äußere Gürtelstraße fallende Baustelle Parzelle 1542 um 22.764 K 61 h; ferner für den Bürgerhospitalfonds die Rotbawersche teilweise im XI. Bezirke gelegene Sandgestätte in der „mageren Henne“ mit 105.188·39 m² um 315.565 K.

Veräußert wurden die Baustellen an der Triesterstraße, und zwar: Ecke Buchengasse mit 724·79 m² um 24.642 K 86 h; Ecke Trostgasse mit 508·34 m² um 13.216 K 84 h; Ecke Rotenhofgasse mit 628·59 m² um 21.372 K 6 h; Ecke Quellengasse mit 724·79 m² um 23.193 K 28 h und mit 437·28 m² um 8745 K 60 h; 2 Baustellen in der Angeligasse mit 512·44 m² um 26.000 K und der Feldweg Parzelle 1722/1, zwischen Lagenburgerstraße und Brunnenweg mit 1438·67 m² um 8775 K 89 h unter der Bedingung der Eröffnung einer 17 m breiten Erjaßstraße.

Endlich wurde zum Zwecke der Errichtung eines Landwehr-Waffendepots hinter dem Arsenal ein Bürgerhospitalfondsgrund im Ausmaße von 21.620 m² um 216.500 K veräußert.

Im XI. Bezirke wurde erworben: Ein Straßengrund mit 200 m² um 1112 K zur Durchführung der verlängerten Erdbergerstraße bis zum Gaswerke, in der Drischitzgasse 469 m² gegen Überlassung von 97 m² Arrondierungsgrund und eine Aufzählung von 1200 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 167 m² Straßengrund seitens der Gemeinde Wien. Für den Bürgerhospitalfonds wurden Gründe neben der Rotbauerschen Sandgestätte im Ausmaße von 34.548 m² um 63.000 K erworben.

Im XII. Bezirke wurden Straßengründe erworben, und zwar: Von Schönbrunnerstraße 163 134·76 m² um 4627 K 20 h; ebenda 179 116·32 m² um 3024 K 32 h; ebenda 223 2·90 m² um 77 K 40 h; ebenda 237 67·89 m² um 1833 K 3 h; rechte Bahnzeile 14 138·77 m² um 277 K 54 h; Harthausergasse 1 260·61 m² um 2500 K. Veräußert wurden Teile der Längenfeldgasse in Gaudenzdorf mit 16·70 m² um 20.000 K und gleichzeitiger Abschreibung von 728·45 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und die Baustelle I in der Hufelandgasse mit 983·94 m² um 127.912 K 20 h. Ferner wurde zum Zwecke der Arrondierung der Gemeinde- und Bürgerhospitalfonds-Gründe an der Malfattgasse ein umfangreicher Tausch mit Gründen der Anrainer durchgeführt.

Im XIII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von den Realitäten Breitenseerstraße 49 108·62 m² um 1086 K 30 h; Hießinger Hauptstraße 18 9·38 m² um 93 K 80 h; ebenda 137 83·02 m² um 747 K 18 h; Penzingerstraße 15 54·40 m² um 723 K 52 h; ebenda 91 204·50 m² um 2249 K 50 h; Lingerstraße 411 102·46 m² um 614 K 76 h; Wittgasse 6 37·24 m² um 297 K 92 h; Diabelligasse 5 79·36 m² um 476 K 16 h und einen Grund zur Schulerweiterung in der Siebeneichengasse um 41.000 K. Im Tauschwege wurde zur Erweiterung des Maxingerparkes ein Grundstück des Schönbrunner Schlossparkes im Ausmaße von 14685 m² gegen eine Baustelle in der Quersgasse mit 850 m² erworben.

Veräußert wurden von der ehemaligen Schlossparkrealität in Baumgarten die Baustellen Nr. 67 mit 707·57 m² um 9905 K 98 h; Nr. 68 610·50 m² um 8547 K; Nr. 78 637·46 m² um 10.199 K 36 h; Nr. 94b 689·84 m² um 9657 K 76 h; Nr. 98 582·01 m² um 7566 K 13 h und eine Parzelle an der linken Kaistraße mit 1119·30 m² um 22.386 K an das Provisionsinstitut der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, ferner die Baustelle 6, Ecke der Lampe- und Breitenseerstraße 450·48 m² um 25.000 K.

Erwähnenswert ist noch die Verpachtung eines Grundkomplexes mit 58.400 m² in Hadersdorf bei der Knödelhütte an den n.ö. Landesauschuß zum Zwecke der Errichtung einer Tageserholungsstätte.

Im XIV. Bezirke wurde erworben an Straßengründen von Ullmannstraße 40 88·30 m² um 4065 K; Schwendergasse 3 63·10 m² um 3155 K; Reindorfstraße 39 94·06 m² zur Reindorfstraße um 3762 K 40 h und 111·26 m² um 5563 K zur Schwendergasse.

Veräußert wurde das Haus Nr. 5 in der Nürnbergergasse im Ausmaße von 417 m² um 44.000 K.

Im XV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien an Straßengründen von Herkloßgasse 14 98·52 m² um 2758 K 56 h; ebenda 25 75·31 m² um 2108 K 68 h; Viktoriagasse 11 35·84 m² um 896 K; Mariahilferstraße 173 54·69 m² um 3281 K 40 h; Turnergasse 21 17·99 m² um 575 K 68 h; ebenda 137 34·34 m² um 1098 K 88 h; Dingelstedt-, Ecke Turnergasse, 64·50 m² um 2257 K 50 h; Kranzgasse 9 50·40 m² um 1260 K.

Veräußert wurde die Baustelle Nr. 4 in der Wurzbachgasse, Ecke Sorbaitgasse 617·58 m² um 49.406 K 40 h.

Im XVI. Bezirke wurden Straßengründe erworben von den Realitäten Neulerchenfelderstraße 35 13·55 m² um 542 K; Grüllemeiergasse 21 60·09 m² um 1502 K 25 h unter gleichzeitiger Überlassung eines Arrondierungsgrundes mit 13·02 m² um 976 K 50 h; Fröbelgasse 56 41·21 m² um 1442 K 35 h; Brunnengasse 43 53·82 m² um 1776 K 6 h; Maroldingergasse 15 382·46 m² um 7911 K 60 h; Bachgasse 44 47·351 m² zur Friedrich Kaiserergasse, 242·265 m² zur Festgasse, 0·46 m² zur Bachgasse, zusammen 290·085 m² um 9282 K 72 h; Ottakringerstraße 111 8·344 m² um 292 K 4 h; Grundsteingasse 37 4081 m² um 1346 K 73 h; Wurlitzergasse 9 60·38 m² um 1328 K 36 h; Friedrich Kaiserergasse 9 110·52 m² um 3757 K 68 h; ebenda 37 28·289 m² um 537 K 49 h; ebenda 41 26·07 m² um 622 K 6 h; ebenda 105 16·376 m² um 524 K 3 h.

Für die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes wurden Gründe im Ausmaße von 17.408 m² um 84.428 K 80 h bezw. 7004·86 m² um 33.973 K 57 h erworben.

Im Wege des Erstehens bei der Zwangsversteigerung wurde das Haus Nr. 2 in der Galitzinstraße samt den dazugehörigen Gründen im Ausmaße von 7664 m² um 72.001 K erworben.

Veräußert wurden von dem aufgelassenen Wege zwischen Ottakringer- und Thaliastraße Grundflächen mit 37·04 m² um 629 K 68 h und 32·04 m² um 544 K 68 h.

Im XVII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von Neuwaldbeggerstraße 37 539·98 m² um 4319 K 84 h; Schuhmannngasse 98 31·02 m² um 465 K 30 h; Hernalscher Hauptstraße 63 62·30 m² um 3115 K. Zur Erweiterung der Gartenanlage beim städtischen Bad in der Förgerstraße wurde eine Grundfläche von 1174 m² um 140.000 K erworben.

Veräußert wurden die Baustellen Nr. 1 Ottakringerstraße, Ecke Zimmermannsgasse, mit 798·61 m² um 133.367 K 87 h und Nr. 4, Ecke Gürtelstraße, mit 704·70 m² um 123.332 K 50 h.

Im XVIII. Bezirke wurden erworben: Straßengründe von Genzgasse 25 59·13 m² um 827 K 82 h; Nr. 51 2·85 m² um 57 K; Plenergasse 4 52·59 m² um 736 K 26 h; Nr. 18 32·47 m² um 454 K 58 h; Michaelerstraße 15 95·20 m² um 1332 K 80 h; Gersthofenstraße 73 81·65 m² um 734 K 85 h; Schulgasse 33 33·60 m² um 672 K; Hameaufstraße 29 23·96 m² um 119 K 80 h.

Veräußert wurden die Baustellen Nr. 17 Staudgasse, Ecke Lazarißengasse, mit 591·65 m² um 47.432 K und die beiden Baustellen Schulgasse und Kloßergasse mit 600·27 m² um 42.000 K sowie eine Arrondierungsfläche in der Schulgasse mit 114·57 m² um 11.000 K.

Im XIX. Bezirke wurden an Straßengründen erworben: Von den Realitäten Döblinger Hauptstraße 57 6·04 m² um 302 K, Iglaseegasse 4 42·00 m² um 210 K, Pyrkerstraße 33 114·75 m² um 2000 K, Wirthgasse, Ecke Döblinger Hauptstraße, 50·66 m² um 683 K 50 h, ferner Straßengründe der Straßenbahnen beim Bahnhofe der Kahlenberg-Eisenbahn mit 1617 m², der Anrainer mit 835 m² gegen eine seitens letzterer an die Gemeinde Wien zu leistende Entschädigung von 10.000 K zum Zwecke der Anlage eines freien Platzes vor dem Bahnhofe.

Veräußert wurde ein Grund in der Kobenzlgasse in Grinzing mit 87·36 m² um 1223 K 04 h und im Tauschwege Straßengründe im Anfange der Heiligenstädterstraße mit 1611·31 m² gegen Grundflächen im VII. Bezirke, Ober-Döbling und Heiligenstadt und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzählung von 60.000 K. Der Tauschgrund in Ober-Döbling mißt 64 m², der in Heiligenstadt 6997 m² und der im VII. Bezirke 4·33 m².

Im XX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Straßengrund von Wintergasse 20 mit 41·30 m² um 826 K und veräußerte einen Arrondierungsgrund zu Dammstraße 22 mit 163 m² um 13.040 K.

Außerhalb Wiens erwarb die Gemeinde Wien 2 Weingärten in Gumpoldskirchen, und zwar den einen mit 1878 m² um 4867 K 49 h, den anderen mit 1599 m² um 4416 K 80 h. Ferner wurden Arrondierungsgründe zum Steinbruche in Mauthausen und zum Fondsgute Spitz erworben.

C. Prozesse.

Insoweit kein Anwaltszwang bestand, wurde die Gemeinde Wien durch ihre rechtskundigen Beamten vor Gericht vertreten, sonst aber fallweise ein Advokat mit der Vertretung der Gemeinde Wien betraut. Abgesehen von der Einbringung von Wasser- und Platzinsgebühren sind von wichtigeren Streitfachen zu erwähnen:

A. Passiv-Prozesse:

Die Klage: 1. Des Franz Wolf auf Zahlung eines Schadenersatzes und Schmerzensgeldes im Betrage von 1290 K, weil sein Sohn in einem Lehrzimmer der Schule Panzergasse 25 stürzte und den Oberschenkel brach. Der Kläger wurde über Berufung kostenpflichtig abgewiesen;

2. des Adolf Brunner auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Schadenersatzes im Betrage von 5290 K wegen eines durch mangelhafte Versicherung der Dachböschung hervorgerufenen Unfalles in der Siebingerstraße. In zweiter Instanz wurde die Gemeinde Wien zur Zahlung von 284 K Schadenersatz und 1200 K Schmerzensgeld verurteilt;

3. des Franz Hiltwein auf Zahlung von 10.408 K 78 h als restliche Abschlagszahlung für die Arbeiten zur Einwölbung des Lainzerbaches aus dem Titel der Pession. Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen, da die Notifikation erst nach geschehener Auszahlung erfolgte;

4. der Charlotte Neuwelt auf Zahlung der für die Pflege ihrer Dienstmagd in der n.-ö. Landesirrenanstalt aufgelaufenen Kosten von 59 K 40 h aus den Mitteln der Wiener Dienstbotenkrankenkasse. Die Gemeinde Wien wurde kostenpflichtig zur Zahlung verurteilt, da nach dem Statute der Wiener Dienstbotenkrankenkasse Irrenanstalten den Krankenhäusern gleichzuachten sind;

5. des Albert Aue auf Zahlung von 100 K als Ersatz für das in Verlust geratene Prüfungszeugnis des Klägers als Maschinenwärter. Die Gemeinde Wien zahlte im Vergleichswege 80 K samt den Kosten per 35 K;

6. des gewesenen Gaswerksarbeiters Josef Cervenka auf Erhöhung der Unfallrente. Diese Klage wurde zurückgezogen.

Im Betriebe des städtischen Gaswerkes:

7. Die Klage des Kokscontractanten der Gemeinde Wien August Hochstätger, daß er nach seinem mit 1. Dezember 1904 ablaufenden Vertrage nicht verpflichtet sei, die gesamte im städtischen Gaswerke abfallende Koksproduktion zu beziehen, sondern nur ein jährliches Quantum von 890.000 q mehr oder weniger abnehmen müsse. Der Kläger zog seine Klage kostenpflichtig zurück und wurde ein Vergleich dahin geschlossen, daß August Hochstätger von der Verpflichtung zur Abfuhr der im Werke lagernden Koks-vorräte befreit werde und dieselben dem Werke zur freien Verfügung überlasse, ferner eine Entschädigungssumme von 100.000 K bezahle und sein Koks-Geschäft in Wien auflasse.

Im Betriebe des Elektrizitätswerkes:

8. Die Klage der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gegen J. Wertheim, dem die Gemeinde Rechtsbeistand leistete, auf Feststellung des Rechtes zur Stromlieferung. Das Klagebegehren wurde abgewiesen, da sich der Stromlieferungsvertrag nur auf den alten Bestand des Hauses, das inzwischen umgebaut wurde, bezog;

9. die Klage der Hermine Freudenberger auf Schadenersatz wegen eines Sturzes in einen zur Kabellegerung ausgehobenen Graben wurde abgewiesen, weil seitens des Unternehmers erwiesenermaßen alle zum Schutze der Passanten gebotenen Vorkehrungen getroffen waren und die Klägerin den Unfall durch eigene Unachtsamkeit verschuldet hat.

Bei dem Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Die Klage: 10. des Georg Himmel auf Zahlung von 400 K 60 h für einen Sachschaden anlässlich eines Unfalles wurde durch außergerichtlichen Vergleich erledigt;

11. des Wagenführers Jaremczak auf Zahlung eines Lohnes von 364 K 80 h wurde teilweise abgewiesen und dem Genannten 28 K 80 h zugesprochen;

12. des Leopold Figl auf 818 K 20 h wegen eines Sachschadens anlässlich eines Unfalles wurde mit 600 K verglichen; ebenso

13. des Franz Dorfinger auf 637 K 40 h mit 200 K;

14. des Rudolf Panjic und

15. des Ignaz Hofbauer wegen Sachbeschädigung wurde zurückgezogen und

16. die der Josefina Neudorfer kostenpflichtig abgewiesen;

17. des Jakob Reichstein auf Herausgabe zweier in einem Wagen vergessener Hemden wurde durch Submittierung in das Klagebegehren beendet;

18. des Johann Bognar auf Feststellung seines Anspruches auf Einreihung in den Stand der Konducteure I. Klasse wurde durch außergerichtlichen Ausgleich erledigt;

19. des Kaspar Baumwolf, gewesener Wagenführer, auf Zahlung einer Abfertigung von 933 K 41 h und Hinausgabe einer Ration wurde im Sinne des Klagebegehrens entschieden;

20. des Ignaz Bayerle auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Verdienstentganges von zusammen 5090 K anlässlich eines Unfalles wurde durch Zuspruch von 1036 K samt Kosten entschieden; ebenso

21. der Marie Szimacssek auf Zahlung von 1757 K 14 h Schmerzensgeld aus einem ähnlichen Anlasse durch Zuspruch von 914 K 34 h samt Kosten und

22. des Moriz Schächter auf Zahlung von 2810 K Schmerzensgeld und Verdienstentgang durch Zuspruch von 614 K samt Kosten;

23. des Dr. Gustav Mitschke auf Zahlung einer Rente von 4000 K und der Spital- und Leichenkosten mit 1153 K 52 h anlässlich der Verunglückung seiner Frau beim Abspringen von einem fahrenden Wagen wurde bedingungslos zurückgezogen;

24. des Dr. Franz Schulhof auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1000 K anlässlich des Einklemmens des Mittelfingers durch vorbeifahrendes Fuhrwerk wurde kostenpflichtig abgewiesen.

B. Aktiv-Prozesse.

1. Die Klage gegen den gewesenen Kontrahenten Josef Kührtreiber auf Rückersatz eines Vorschusses von 300 K wurde durch Stattgebung und Exekutionsführung beendet;

2. die Mietzinsklage gegen Adolf Schick wegen 400 K wurde durch Urteil und Zahlung beendet; ebenso

3. die Mietzinsklage gegen Johann Schmid wegen 218 K 36 h und

4. die Klage gegen Josef Kopp auf Zahlung eines Pachtzinses von 154 K 63 h wurde durch Vergleich auf Ratenzahlungen beendet; ebenso

5. die Klage gegen Cäcilie Gödel wegen Beschädigung eines Wienfußgeländers.

Bei dem Betriebe des städtischen Gaswerkes und des städtischen Elektrizitätswerkes sind im Berichtsjahre, abgesehen von den Klagen wegen rückständiger Gas- und Strompreise, keine bedeutenderen Aktivprozesse geführt worden; ebenso nicht beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen, bei welchem lediglich Klagen auf Zahlung von Fahrpreisen und wegen zerbrochener Wagenfenster vorkamen. Jedoch wurden ebenso wie in früheren Jahren den Angestellten — meistens Wagenführern und Kondukteuren — die Verteidigung in Strafsachen, und zwar in 74 Fällen unentgeltlich beigegeben. Von den 74 Fällen entfielen 64 auf § 432 St.-G., 6 auf § 337 St.-G. und 4 auf andere Delikte. In 57 Fällen erfolgte ein Freispruch, in 6 Fällen die Einstellung nach § 90 St.-P.-D.

Für die advokatorische Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 24.859 K aufgewendet.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Mit der im Vorjahre begonnenen Vereinigung der Realitäten des XX. Bezirkes von gegenstandslosen Reallaften zum Zwecke der Vereinfachung der Grundbuchsanlage für diesen Zweck wurde fortgefahren.

Im Wege des Richtigstellungsverfahrens wurden nur Grundbuchshandlungen von geringerer Bedeutung durchgeführt, so bei den Neubauten in der Naglergasse, bei der Pfarrkirche I. Bezirk am Hof, bei der von der Gemeinde erworbenen sogenannten Karmeliterrealität im II. Bezirke, in der Kurzbauer- und Valeriestraße, im Einverständnis

mit der Donauregulierungs-Kommission in der Stromstraße, ferner bei dem ehemaligen Linienamte St. Mary, bei der Durchführung der Gürtelstraße nächst der Südbahn zwischen Heugasse und Magleinsdorferlinie, bei der Detailmarkthalle im VII. Bezirke, endlich unter gleichzeitiger Grenzvermarkung beim Drasch'schen Besitz im X. Bezirke und an der Donaufanallände in Simmering.

b) Verlassenschaften.

Erbseinzetzungen der Gemeinde Wien für bestimmte Zwecke sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Verlassenschaften zu besonderen Zwecken sind in den betreffenden Abschnitten (Stiftungen, Armenwesen u. s. w.) erwähnt.

E. Angelegenheiten vor dem f. f. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erlassen:

A. Finanzrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 5. Jänner 1904, Z. 130, wonach die auf Grund des § 9 der Bauordnung für Wien erfolgende Abtretung der durch die neue Baulinie abgeschnittenen Grundstreifen an die Gemeinde zu Straßenzwecken keinen Gegenstand einer Vermögensübertragungsgebühr bildet, auch wenn dieselbe im Wege eines zwischen der Gemeinde und der Partei abgeschlossenen Übereinkommens durchgeführt wird.

Beim Betriebe der städtischen Gaswerke:

2. Das Erkenntnis vom 26. März 1904, wonach die Schuldverschreibungen einer Gemeinde (Gasanlehen) nicht als Kommunalobligationen im Sinne des § 95 lit. e des Personalsteuergesetzes anzusehen, die Passivzinsen somit nicht abzugsfähig sind, weiters die Verwendung des Reinertragnisses einer von einer Gemeinde betriebenen gewerblichen Unternehmung für öffentliche Aufgaben der Gemeinde die Erwerbsteuerverpflichtung nicht alteriert; die Inbetriebsetzungskosten einer Gasanstalt jedoch, und zwar das Durchröchern des Rohrnetzes nicht als Investitions-, sondern als anrechenbare Betriebsauslagen zu behandeln sind, daß ferner eine Gemeindegasanstalt, welche das für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Gas und zugleich auch das Gas zum Absatze an Private erzeugt, nur die auf den letzteren Teil des Betriebes entfallenden Quoten der gemeinsamen Auslagen in Abzug bringen kann.

Es ist somit der Beschwerde der Gemeinde Wien nur hinsichtlich der Inbetriebsetzungskosten stattgegeben worden.

B. Administrativrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1904, Z. 969, über die Beschwerde des Hausbesizers Eduard Kerl gegen den Auftrag des Magistrates, die Hausleitung in stand zu setzen und einen Wassermesser einzubauen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser seitens der Gemeinde

in Handhabung der Sanitätspolizeipflege geschieht, somit öffentlich-rechtlichen Charakter hat und für diese Wasserabgabe ausschließlich der Inhalt der Kundmachung vom November 1880 maßgebend ist.

2. Das Erkenntnis vom 27. Jänner 1904, Z. 977, über die Beschwerde der Eigentümer des Hauses Magdalenenstraße Nr. 46 gegen die Hebung des Straßenniveaus vor dem ebengenannten Hause. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da der bezügliche Beschluß des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung gefaßt, in der üblichen Weise kundgemacht, jedoch von Seite der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde. Insoferne aber von den Beschwerdeführern geltend gemacht wurde, daß sie das Begehren um Einleitung einer neuerlichen Beschlußfassung über die Regulierung des Straßenniveaus gestellt haben, dieses Begehren aber seitens der Gemeinde abgelehnt wurde, verweist das Erkenntnis darauf, daß den Beschwerdeführern ein Recht hiezu nicht zustand, die Bestimmung des Straßenniveaus vielmehr ausschließlich in das Ermessen der zur Beschlußfassung hierüber berufenen Organe fällt.

3. Das Erkenntnis vom 4. Februar 1904, Z. 1277, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welchem den Kindern der verstorbenen Lehrerin Mathilde Feller eine Quartiergeldrate flüssig gemacht wurde. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Quartiergeldbetrag der Witwe und den Kindern eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes zusteht, aber auch der Witwe allein und den Kindern allein, wenn nur die eine oder die anderen hinterblieben sind.

Diese Begünstigung hat offenbar den Zweck, den Hinterbliebenen den wirtschaftlichen Übergang bezüglich der Wohnungsverhältnisse in den künftigen Zustand durch eine Zufristung der Naturalwohnung oder des Quartiergeldes der verstorbenen Lehrperson zu erleichtern und stellt sich eigentlich als eine zu dem gedachten Zwecke zugedachte Verlängerung des bezüglichen Anspruches der verstorbenen Lehrperson selbst dar. Es steht sonach dem Anspruche der Kinder nichts entgegen.

4. Das Erkenntnis vom 18. Februar 1904, Z. 1736, über die Beschwerde des Bürgereschullehrers Anton M. über den Anfallstag der dritten Dienstalterszulage. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Auszahlung der Dienstalterszulage ohne Rücksicht auf den Anfallstag monatlich im vorhinein gleichzeitig mit der Auszahlung des Gehaltes zu erfolgen habe, weil als Tag, an welchem der Anspruch auf die Zulage überhaupt wirksam zu werden beginnt, der periodisch sich wiederholende nächste Zahlungstag anzusehen ist, seitens des Beschwerdeführers aber nicht bestritten wurde, daß die Auszahlung der Gehalte tatsächlich und Übungsgemäß (die n.ö. Landes Schulgesetze enthalten hierüber keine Bestimmung), am ersten jedes Monats erfolgt.

Auf die Frage, welche Konsequenzen für den Fall einer Veränderung durch den Tod oder die Pensionierung in dem zwischen dem Anfallstage und dem Zahlungstage liegenden Zeitraume eintreten könnten, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht eingegangen.

5. Das Erkenntnis vom 25. Februar 1904, Z. 1969, über die Beschwerde des Eigentümers des Hauses IV., Technikerstraße Nr. 5, gegen die projektierte Regulierung der Technikerstraße. Die Entscheidung des Stadtrates, mit welcher der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die projektierte Regulierung zurückgewiesen worden ist, wurde

aufgehoben, da der Stadtrat zu dieser Entscheidung nicht zuständig war, daß vielmehr, da sich der Beschwerdeführer auf ein Recht aus dem konsensmäßigen Bestande seines Hauses stützt, die Baudeputation für Wien berufen war, im vorliegenden Falle zu entscheiden.

6. Das Erkenntnis vom 1. März 1904, Z. 2178, über die Beschwerde des Eigentümers des Hauses XIX., Heiligenstädterlande Nr. 31 gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Hauskanales und Kassierung der Senkgruben. Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, da die Heiligenstädterlande Privateigentum des Stiftes Klosterneuburg ist, der Beschwerdeführer aber nicht verhalten werden kann, die Zustimmung des fremden Grundeigentumes beizubringen.

7. Das Erkenntnis vom 13. April 1904, Z. 3791, über die Beschwerde der Besitzer der Mühle in der Schüttelstraße im II. Bezirke gegen den Auftrag zur Errichtung einer bis über das Dach reichenden Brandmauer. Die in Beschwerde gezogene Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da die Feuerpolizeiordnung zur Erteilung eines Auftrages, den auf Grund des Baukonsenses bestehenden Zustand eines Gebäudes zu ändern, keine gesetzliche Handhabe bietet, sondern bloß die Ermächtigung zur Erlassung von feuerpolizeilichen Geboten und Verboten in Ansehung der Benutzung des Gebäudes enthält.

8. Das Erkenntnis vom 5. Mai 1904, Z. 4706, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Aufhebung eines Auftrages des Magistrates an die Fabrikbesitzer M. Ghinis Söhne, bei ihren Häusern Hauskanäle herzustellen, als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil bei bestehenden Bauten die Erbauung und Einmündung von Hauskanälen in den Straßenkanal seitens der Baubehörde nur dann gefordert werden könne, wenn bis dahin bei den Häusern Senkgruben bestanden. Da aber im vorliegenden Falle eine private Kanalleitung bestand, so kann die zur Beseitigung der Senkgruben getroffene gesetzliche Bestimmung keine Anwendung finden.

9. Das Erkenntnis vom 14. September 1904, Z. 9566, über die Beschwerde eines Bürgerschullehrers gegen die instanzmäßige Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher ihm die 4. Dienstalterszulage vom 1. Oktober ab, als dem der Vollstreckung des 4. Quinquenniums nächstfolgenden Monatsersten, zuerkannt wurde. Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet behoben, da der Beschwerdeführer mit der Vollstreckung des 4. Quinquenniums, d. i. mit 16. September, den Anspruch auf die 4. Dienstalterszulage erlangt hat und von diesem Tage an ein weiteres Quinquennium zu laufen beginnt. Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Dienstalterszulagen gleichzeitig mit dem Gehalte im Vorhinein ausbezahlt werden, setzt lediglich die Modalität der Ausfolgung der Gebühr fest.

10. Das Erkenntnis vom 27. Oktober 1904, Z. 9482, über die Beschwerde eines Viktualienhändlers wegen Nichtzuweisung eines Standplatzes in der Großmarkthalle. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da im Grunde der von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Marktordnung die Zuweisung von Verkaufsplätzen an dem Markte der Gemeinde anheimgegeben erscheint, dieser daher ein durch die Marktordnung nicht weiter eingeschränktes freies Ermessen eingeräumt ist, innerhalb dessen sie bei Zuweisung von Marktplätzen nach solchen Grundsätzen vorgeht, welche geeignet sind, die Erreichung des Marktzweckes sicherzustellen.

11. Das Erkenntnis vom 31. Oktober 1904, Z. 11.246, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen eine seitens des k. k. Ministeriums des Innern im Instanzenzuge erfolgte Erteilung der Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil die Gewerbebehörden berechtigt sind, bei der Entscheidung über Gesuche um Gast- und Schankgewerbezonzessionen hinsichtlich der Frage nach dem lokalen Bedarfe nach freiem Ermessen vorzugehen.

12. Das Erkenntnis vom 26. Mai 1904, Z. 5619, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, mit welcher dem Besitzer der Realität XIX., Billrothstraße Nr. 73 der Baukonsens für beabsichtigte Zubauten und Adaptierungen erteilt wurde. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da für die Anschauung der Gemeinde die Erfordernisse des § 3, lit. a der Bauordnung mangeln.

13. Das Erkenntnis vom 4. Juli 1904, Z. 6553, über die Beschwerde des Friedrich Groß und Konsorten gegen den Stadtratsbeschluß, mit welchem der Berufung gegen die verweigerte Eintragung des Josef Nischenbrenner in die Gemeinderatswählerliste keine Folge gegeben wurde und gegen den Gemeinderatsbeschluß, mit welchem die Wahl ungeachtet des gegen dieselbe erhobenen Protestes anerkannt wurde. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil in Ansehung der Entscheidung des Stadtrates ein Recht des Beschwerdeführers nicht in Frage kommt, da es sich um die Wahlberechtigung dritter Personen handelt, zu deren Vertretung die Beschwerdeführer nicht ermächtigt sind und in Ansehung der Genehmigung der Wahl durch den Gemeinderat, einerseits wegen der mangelnden Legitimation, andererseits, weil die Beschwerdepunkte nicht genau verzeichnet wurden.

Über die Handhabung des Heimatsgesetzes erlassen nachfolgende Entscheidungen:

14. Das Erkenntnis vom 23. März 1904, Z. 3013, über die Beschwerde der Mina Goldhammer wegen der Verweigerung der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem Grunde, weil sie während des Bestandes ihrer Ehe mangels Freiwilligkeit des Aufenthaltes einen Heimatsrechtsanspruch selbständig nicht erlangen konnte, nach dem Tode des Gatten der Beschwerdeführerin aber noch nicht 10 Jahre verfloßen sind. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da nicht gesagt werden kann, der Aufenthalt der Ehegattin sei deshalb ein unfreiwilliger, weil sie nach dem Gesetze den Wohnsitz des Mannes zu teilen hat, vielmehr hat sie durch den Ehevertrag diese Verpflichtung freiwillig übernommen.

15. Das Erkenntnis vom 13. April 1904, Z. 2521, über die Beschwerde des Privatlehrers Adolf Bauer, dem die Aufnahme in den Heimatverband wegen zweimaliger Unterbrechung des Aufenthaltes verweigert wurde. Diese Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da aus dem Umstande, daß der Beschwerdeführer fortdauernd eine Stelle als Lehrer an einer Wiener Schule innehatte, hervorgeht, daß er die Absicht hatte, den Aufenthalt in Wien beizubehalten.

16. Das Erkenntnis vom 22. April 1904, Z. 4188, über die Beschwerde des Karl Rodler gegen die Entscheidung, daß die Wirkung seiner Aufnahme in den Wiener Heimatverband sich nicht auf den großjährigen, aber später unter seine Kuratel gestellten Sohn erstreckt. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da eine großjährige Person infolge Verhängung der Kuratel, auch wenn der Vater als Kurator bestellt wird, nicht in den Zustand familienrechtlicher Abhängigkeit zurückkehrt.

17. Das Erkenntnis vom 7. Juni 1904, Z. 6139, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher dem Karl Kanž und der Marie Stehno das Heimatrecht aus dem Titel der Erziehung zuerkannt wurde, obgleich beide für alimentationsberechtigzte Familienmitglieder Armenversorgung in Anspruch genommen hatten. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die behauptete Armenversorgung in eine Zeit fiel, in welcher die Erziehung des Aufnahmesanspruches bereits vollendet war.

18. Das Erkenntnis vom 13. Oktober 1904, Z. 10.677, über die Beschwerde der Gemeinde Znaim wegen der verweigerten Aufnahme des Anton Koch, der den zehnjährigen Aufenthalt nicht nachweisen konnte, in den Wiener Heimatverband.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da Anton Koch sich im Jahre 1886 von Wien wegbegeben hatte, ohne daß aus den Umständen die Absicht, den Wiener Aufenthalt beizubehalten, erhellt wäre, und weil er sich seither nur vorübergehend in Wien aufgehalten hatte.

19. Das Erkenntnis vom 13. Oktober 1904, Z. 10.733, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher über Rekurs der Gemeinde Znaim dem Alois Schmidt das Heimatsrecht zuerkannt wurde, obgleich er den zehnjährigen Aufenthalt nicht nachzuweisen in der Lage war.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, nachdem durch Zeugen festgestellt wurde, daß Schmidt während der in Frage stehenden 10 Jahre Wien nicht verlassen habe, und es irrelevant ist, daß die Zeugen nur über diesen Umstand aussagten, nicht aber die einzelnen, von Schmidt innegehabten Wohnungen bezeichnen konnten. Übrigens sind die Behörden mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Gesetzes berufen, den für ihre Entscheidungen erforderlichen Sachverhalt durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

20. Das Erkenntnis vom 14. Oktober 1904, Z. 10.762, über die Beschwerde der Gemeinde Tarnow gegen die verweigerte Aufnahme des Herjch Leib Spiegel in den Wiener Heimatverband mangels des Nachweises des zehnjährigen Aufenthaltes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die einschreitende Heimatgemeinde in gleicher Weise wie die Heimatverbende Partei verpflichtet ist, die Belege für die positiven Voraussetzungen des Gesetzes selbst beizubringen. (Entschiedener Gegenatz zu dem Erkenntnis vom 13. Oktober, Nr. 10.733.)

21. Das Erkenntnis vom 10. Dezember 1904, Z. 13.079, über die Beschwerde der Gemeinde Nieder-Prejschau gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher der Veronika Eijelt die Aufnahme in den Wiener Heimatverband verweigert wurde, weil sie vor der Erziehung in das k. k. Krankenhaus Wieden aufgenommen, dort auf öffentliche Kosten verpflegt und von da der städtischen Armenpflege übergeben worden war.

Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben, da die Verpflegung in einer Wiener k. k. Krankenanstalt deshalb nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen werden kann, weil dieselbe nicht aus den Mitteln der gesetzlich berufenen Armenpflegschaften erfolgt und auch nicht als Armenunterstützung, weil sie von einer staatlichen Verwaltung gewährt wird.

22. Das Erkenntnis vom 15. Dezember 1904, Z. 13.294, über die Beschwerde der Gemeinde Neuern wegen Verweigerung der Aufnahme des Samuel Hahn in den Wiener Heimatverband mangels des zehnjährigen Aufenthaltes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil Samuel Hahn selbst zugegeben hat, daß er sich von Wien entfernt habe, in der Absicht, den Aufenthalt daselbst aufzugeben.

Hinsichtlich des Straßenbahnbetriebes:

23. Das Erkenntnis vom 10. Oktober 1904, Z. 9527, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher der Gemeinde Wien aufgetragen wurde, mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft ein Übereinkommen zu schließen, wonach die Erhaltungskosten der Brücke über die Schleppbahn der Staatseisenbahn-Gesellschaft zum Erdberger Gaswerke zu repartieren seien.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Einladung, ein Übereinkommen abzuschließen, keine behördliche Verfügung ist, da dem Ministerium nicht zugemutet werden kann, daß es eine rechtliche Verpflichtung zu einer freien Willenseinigung, also sich selbst Widersprechendes aussprechen wollte.

24. Das Erkenntnis vom 29. Dezember 1904, Z. 13.919, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher der Baukonsens für die Straßenbahnlinie in der Hengendorferstraße mit der Einschränkung erteilt wurde, daß es dem Ministerium vorbehalten bleibe, als Ersatz der Niveaukreuzung der Straßenbahnlinie Breitenfurterstraße—Hengendorferstraße mit der Donauländebahn der k. k. Staatsbahnen aus Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten die Herstellung einer Bahnüberfahrt anzuordnen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da den staatlichen Behörden die Genehmigung der allgemeinen Anlage der Bahn vorbehalten ist, für die Zulässigkeit einer projektierten Bahnanlage aber zweifellos Verkehrsrücksichten in Betracht kommen.

Anhängig blieben im Berichtsjahre die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen eine Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums über die Einwölbung des Lainzerbaches, gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums bezüglich der Entnahme von 200.000 m³ Wasser aus dem Quellengebiete der Salza zur Speisung der II. Hochquellenleitung sowie auch die Beschwerde der Salzaflößerei-Interessenten, die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Unterrichtsministeriums, mit welcher dem Bürgereschullehrer Eduard Jordan eine Dienstalterszulage zuerkannt wurde, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wegen Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an Regine Keiner, gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher die Belassung mehrerer Stege über den Wienfluß im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau als zulässig erklärt wurde, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bezüglich der Gebäudesteuerfreiheit des städt. Elektrizitätswerkes und seiner Unterstationen, endlich die Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde Wien oder des Wiener Magistrates, u. zw. des Franz Brantner wegen Niveauregulierung in der Hütteldorferstraße, der Firma Wagenmann und der Karoline Winter wegen Vorschreibung von Kanaleinmündungsgebühren und des Julius Frankl und Hagy Nisto wegen Vorschreibung des Armenperzentes bei einer im Prozeßwege durchgeführten Teilung gemeinschaftlichen Realbesitzes durch Versteigerung desselben.

F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe solcher Gutachten berufenen M.-Abt. I wurden im Berichtsjahre über nachfolgende geringfügigere Verhandlungsgegenstände kurze gutachtliche Äußerungen abgegeben:

1. Über die Gesichtspunkte, nach denen die Vorschrift über die Vergebung der Arbeiten bei Demolierung städtischer Gebäude abzuändern wäre.

2. Über die rechtliche Natur der seitens der Gemeinde bei Entgegennahme und Zustellung von Wohnungsaufkündigungen eingehobenen Gebühren.

3. Über die Berechtigung der städtischen Exekutionsorgane, zum Zwecke der Vornahme einer Amtshandlung während einer Theatervorstellung die Bühnenräume zu betreten.

G. Gemeindevermittlungsämter.

Über Antrag des Gemeinderates Dr. Porzer wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. März die probeweise Errichtung eines Vermittlungsamtes zum Versuche eines Ausgleiches zwischen streitenden Parteien für den I. Bezirk im Sinne der Gesetze vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150 und 14. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 23, im Prinzipie beschlossen und der Magistrat beauftragt, über die Durchführung nach gepflogenen Einvernehmen mit der Bezirksvertretung zu berichten.

Nachdem die Bezirksvertretung sich in der Sitzung vom 20. April für die Einführung ausgesprochen hatte, wurde die Errichtung vom Gemeinderate in der Sitzung am 18. Oktober, Z. 872, beschlossen und seitens des Magistrates dieser Beschluß in nachfolgender Weise zur Durchführung gebracht. Als Amtsräume wurden Lokalitäten des alten Rathauses bestimmt und für die Verhandlungen der Sitzungsaal zur Verfügung gestellt; die Führung des Geschäftsprotokolles, die Entgegennahme der Anmeldungen, die Ausfertigung und Zustellung der Vorladungen und Urkunden wurde dem Beamten- und Dienerpersonal der Bezirksvertretung zugewiesen, als Schriftführer für die Vergleichsverhandlungen jedoch der rechtskundige Kanzleileiter der Bezirksvertretung bestellt. Nach Ausarbeitung der Geschäftsordnung und Wahl der Vertrauensmänner konnte die Konstituierung erfolgen und hatte das Amt mit 1. Jänner 1905 seine Tätigkeit zu beginnen.

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1905 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 23. September bis einschließlich 30. September 1904 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 40.795. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 26. Oktober beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 29 und wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 6. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 58, Konkursöffnung oder Kuratelshängung 13, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 4, Übersiedlung von Wien 37, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder aus anderen Ursachen 57. Neuaufnahmen in die Geschwornenliste haben stattgefunden, und zwar: Von amtswegen 40, infolge von Reklamation 3. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 40.634 (gegen 38.615 im Jahre 1903).

Anfangs November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten, dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4092, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Straffachen eingesetzten Kommission 720 als Haupt- und 180 als Ergänzungs geschworne in die Jahresliste für das Jahr 1905 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, das ist allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII A, „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.